



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Information zur Erhöhung des Wohngeldes ab 01.01.2020	1
Pressemitteilung „Verwendungsnachweis für Zuwendungen“	2
Hauptsatzung der Stadt Grimmen vom 07. November 2019	3
4. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Grimmen	11
Satzung der Stadt Grimmen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge der Wasser- und Bodenverbände (Wasser- und Bodenverbandssatzung)	12
Kehrdaten für die Straßenreinigung 2020 der Stadt Grimmen	15
2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen – Aufstellungsbeschluss	19
1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen – Beschluss über die 1. Änderung	20
Offenlegung des Jahresabschlusses der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH Grimmen nach § 14 Absatz 5 KPG	21
Offenlegung des Jahresabschlusses der Stadtwirtschaft Grimmen GmbH nach § 14 Absatz 5 KPG	21
Die Stadt Grimmen gratuliert im Monat Januar zum Geburtstag	22

Information zur Erhöhung des Wohngeldes ab 01.01.2020

Zum 1. Januar 2020 wird das Wohngeld erhöht. Dies sieht das Wohngeldstärkungsgesetz vor, das Bundestag und Bundesrat beschlossen haben. Es ist die erste Anhebung des Wohngeldes seit vier Jahren.

Haushalte mit einem laufenden Wohngeldbezug erhalten das höhere Wohngeld zu Beginn des Jahres 2020, ohne dass hierfür ein Antrag gestellt werden muss.

Durch die nach oben verschobenen Einkommensgrenzen können künftig auch mehr Haushalte als bisher Wohngeld erhalten. Gerade Haushalte, die in den letzten Jahren zum Beispiel durch Rentenerhöhungen aus dem Wohngeld gefallen sind, könnten nunmehr wieder einen Anspruch erlangen.

Ob ein Anspruch besteht und wie hoch das Wohngeld ausfällt, ist individuell verschieden und abhängig vom Wohnort. Die Berechnung richtet sich nach der Haushaltgröße, der Höhe der zuschussfähigen Miete (für eine Mietwohnung) bzw. Belastung (für Hauseigentümer) und des Haushaltseinkommens. Auf der Internetseite des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.regierung-mv.de/Landesregie->

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Grimmen, 18507 Grimmen, Markt 1, Telefon (03 83 26) 470 Fax (03 83 26) 472 55.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Nachdruck nur mit Genehmigung der Stadt Grimmen.

Redaktion: Stadt Grimmen – Der Bürgermeister

Satz, Druck und Anzeigenannahme:  REMA-media.de Ihr Druck & Werbepartner

Zum Rauhen Berg 35b

18507 Grimmen

Telefon (03 83 26) 404995

E-Mail: kontakt@rema-media.de

rung/em/Bau/Wohngeld/) gibt es weitere Informationen zum Wohngeld sowie einen Link zu einem Wohngeldrechner. Mit diesem kann ein Anspruch unverbindlich geprüft werden.

Jeder, der die Voraussetzungen erfüllt, sollte seinen Anspruch geltend machen. Familien, die Wohngeld beziehen, können zudem Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten. Beantragt werden kann Wohngeld bei der Stadt Grimmen, Wohngeldbehörde, Markt 1, 18507 Grimmen.

Telefonisch ist die Wohngeldbehörde der Stadt Grimmen wie folgt zu erreichen:

Frau Doreen Naujok (03 83 26) 472 41

Herr Frederic Runow (03 83 26) 472 71

Bund und Länder geben im Jahr 2020 rd. 1,2 Milliarden Euro für das Wohngeld aus. Auf Mecklenburg-Vorpommern entfallen davon knapp 40 Millionen Euro.

Künftig wird das Wohngeld alle zwei Jahre automatisch an die Entwicklung der Wohnkosten und Verbraucherpreise angepasst, erstmals zum 1. Januar 2022. Dadurch reduzieren sich die Fälle, in denen Haushalte infolge von Einkommenssteigerungen aus dem Wohngeld fallen oder zwischen Wohngeld und Leistungen der Grundsicherungen wechseln.

Pressemitteilung

„Verwendungsnachweis für Zuwendungen“

Vereine können für förderfähige Projekte finanzielle Unterstützung beantragen. Sind die Zuschussrichtlinien erfüllt und die Ausgaben im Haushaltsplan bestätigt, erhalten die Vereine die Zuweisungen.

Im Jahr 2019 hat die Stadt Grimmen knapp 90.000 Euro, die aus verschiedensten Fördertöpfen des städtischen Haushaltes stammen, zur Verfügung gestellt. Laut Beschluss der Stadtvertreter sind die Gelder in den Senioren-, Sport-, Kultur- und Jugendbereich geflossen.

Stichtag für die Verwendungsnachweise ist der 01. März 2020.

Vereine, die Fördermittel erhalten haben, werden gebeten in den kommenden Tagen die noch ausstehenden Finanzunterlagen und Rechnungen in der Stadtverwaltung einzureichen, um die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu prüfen. Bei fehlenden oder unvollständigen Belegen könnten den Vereinen sonst finanzielle Nachteile, wie beispielsweise die Rückzahlung der Zuschüsse, entstehen.

Die Förderanträge für das Jahr 2020 sind bis spätestens 31.12.19 bei der Stadt Grimmen einzureichen!

Thorsten Erdmann
Pressesprecher
(01 70) 482 78 09
thorsten_erdmann@grimmen.de

HAUPTSATZUNG

der Stadt Grimmen vom 07. November 2019

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 07. November 2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Name, Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gebietskörperschaft führt den Namen „Grimmen“ und die Bezeichnung „Stadt“.
- (2) Die Stadt Grimmen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (3) Das Wappen zeigt in Silber einen schwebenden, vierstufigen Mauergiebel, aus dem ein schwarzer Greif mit goldener Zunge und goldener Bewehrung aufwächst.
- (4) Die Flagge besteht aus weißem Tuch und ist in der Mitte mit den Figuren des Stadtwappens in flaggengerechter Tingierung belegt. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt die Figuren des Stadtwappens und die Umschrift „STADT GRIMMEN LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN“.
- (6) Die Verwendung des Wappens für heraldisch-wissenschaftliche Zwecke und für Zwecke der staatsbürgerlichen Bildung steht jedermann frei. Jede andere Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt über die Homepage zu unterrichten. Ob die Unterrichtung daneben durch Hinweis in der Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhalten von Einwohnerversammlungen oder in anderer Art und Weise erfolgt, wird von Fall zu Fall entschieden.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in Sitzungen der Stadtvertretung oder deren Ausschüsse behandelt werden müssen, sind in einer angemessenen Frist zur Beratung vorzulegen.
- (4) Die in der Geschäftsordnung getroffenen Regelungen für die Einberufung der Stadtvertretung sind bei der Durchführung einer Einwohnerversammlung entsprechend anzuwenden.

- (5) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Die Fragestunde soll nicht mehr als 30 Minuten in Anspruch nehmen.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.
- (4) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl gewählt.
- (5) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident und seine Stellvertretung bilden das Präsidium der Stadtvertretung.

§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretungssitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner sowie Wirtschaftsangelegenheiten,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen oder Aushandlung und Abschluss von Verträgen mit Dritten,
 5. Kreditaufnahmen und Bürgschaften,
 6. Rechtsverhältnisse mit Einzelpersonen und Rechtsstreitigkeiten,
 7. Bodenordnung und Sicherung der Bauleitplanung bis zur Beschlussfassung über die Einleitung konkreter Maßnahmen sowie Vorüberlegungen zu Standortplanungen für öffentliche Vorhaben.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 – 7 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

- (3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen schriftlich vor der Sitzung bei der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten beziehungsweise der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Anfragen sind vor der Beantwortung zu verlesen. Werden sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet, sollen sie nach Sachverhaltsaufklärung schriftlich beantwortet werden.
- (4) Unmittelbar nach der mündlichen Beantwortung von Anfragen hat die Fragestellerin oder der Fragesteller die Möglichkeit, mündlich zwei Zusatzfragen und mit Zustimmung der oder des Antwortenden noch weitere Fragen zu stellen.

- (5) Anfragen werden nur zur Aussprache gestellt, wenn die Stadtvertretung dies mit der Mehrheit der Anwesenden beschließt. Beschlüsse zum Gegenstand der Anfrage dürfen hierbei nicht gefasst werden.

§ 5 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister neun Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter an. Es sind außerdem neun Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder zu wählen. Die stellvertretenden Hauptausschussmitglieder können sich gegenseitig vertreten, soweit sie derselben Fraktion angehören.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Absatz 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über Vergaben mit einem Wert bei
1. Bauleistungen von über 100.000 Euro,
 2. Liefer- und Dienstleistungen von über 75.000 Euro,
 3. freiberuflichen Leistungen von über 30.000 Euro,
- soweit diese Aufgaben nicht anderweitig übertragen sind.
- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, unter Beachtung folgender Wertgrenzen Entscheidungen zu Verfügungen über städtisches Vermögen zu treffen:
1. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten über 100.000 EUR,
 2. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von 15.000 EUR bis 50.000 EUR wobei bei Erbbaurechten der maßgebliche Wert der Verkehrswert des betroffenen Grundstücks ist,
 3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen von 25.000 EUR bis 50.000 EUR Jahresmiete bzw. -pacht oder einer Miet- oder Pachthöhe von mehr als 15.000 EUR pro Jahr bei einem Abschluss von
 - a) befristeten Verträgen mit einer Festlaufzeit von mehr als drei Jahren oder
 - b) unbefristeten Verträgen, die seitens der Stadt nicht mit einer Frist von längstens sechs Monaten zum Ende eines Jahres gekündigt werden können,
 4. unentgeltliche Verfügungen über städtisches Vermögen, soweit der Wert des Verfügungsgegenstandes 25.000 EUR übersteigt,
 5. Hingabe von Darlehen von 5.000 EUR bis 15.000 EUR
 6. Bürgschafts- und Gewährsverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 10.000 EUR bis 30.000 EUR,
 7. die Aufnahme von Krediten durch die Stadt im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. EUR,
 8. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V von 100 bis 1.000 Euro,
 9. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Stadtvertretung, der Ausschüsse sowie mit leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung von 10.000 EUR bis 20.000 EUR; dies gilt auch für Verträge, welche die Stadt mit natürlichen und juristischen Personen oder

Vereinigungen, die durch den im ersten Halbsatz benannten Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt. Dies gilt nicht für Verträge nach Absatz 3.

- (5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, unter Beachtung folgender Wertgrenzen Entscheidungen zur städtischen Haushaltswirtschaft zu treffen:
1. überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 5.000 EUR bis 15.000 EUR; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen,
 2. Erlass und Niederschlagung von Forderungen über 2.000 EUR bis zu 10.000 EUR sowie die Stundung von Forderungen über 5.500 EUR oder über 30.000 EUR bei einem Stundungszeitraum von längstens drei Monaten,
 3. die Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes oder Querschnittsbudgets ab einer Wertgrenze von 30% des ursprünglichen Ansatzes des nehmenden Sachkontos bzw. im Einzelfall von mehr als 5.000 EUR jedoch nicht mehr als 15.000 EUR. Dies gilt nicht bei nehmenden Sachkonten mit einem Ansatz von nicht mehr als 500 EUR und einer Inanspruchnahme von nicht mehr als 100% dieses Ansatzes.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen.
- (7) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen zur Gewährung von Kostenerstattungsbeträgen innerhalb einer Wertgrenze von bis zu 30.000 EUR
- (8) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt, befördert oder entlässt Beamte, soweit dem keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Angestellte ab der Entgeltgruppe 10 werden durch den Hauptausschuss eingestellt und entlassen.
- (9) Das Einlegen von Rechtsmitteln einschließlich der Erhebung der Klage vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Finanz-, Sozial- und den Verwaltungsgerichten innerhalb einer Wertgrenze von 8.000,00 EUR bis 30.000,00 EUR wird dem Hauptausschuss übertragen.
- (10) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich. Der Hauptausschuss kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen, Angelegenheiten in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (11) Die Stadtvertretung ist laufend über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Gemäß § 36 KV M-V werden folgende ständige beratende Ausschüsse gebildet:
1. Haushalts- und Finanzausschuss – HFA – (§ 36 Absatz 2 Satz 1 KV M-V)
 - a) Zusammensetzung: 9 Mitglieder (darunter bis zu 4 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner)
 - b) Aufgabengebiete: Finanzwesen, Haushaltswesen, Liegenschaftswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und andere Abgaben

2. Rechnungsprüfungsausschuss - RPA - (§ 36 Absatz 2 Satz 5 KV M-V)
 - a) Zusammensetzung: 6 Mitglieder (darunter bis zu 2 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner)
 - b) Aufgabengebiete: Prüfung der Jahresrechnung sowie der Verwendungsnachweise für die von der Stadt ausgereichten Zuschüsse.
3. Stadtentwicklungs- und Bauausschuss – SBA –
 - a) Zusammensetzung: 9 Mitglieder (darunter bis zu 4 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner)
 - b) Aufgabengebiete: Stadtentwicklungsplanung, Bauwesen, Umweltschutz, öffentliche Grünanlagen, Kleingartenwesen, Friedhofswesen, Kinderspielplätze, Abfallbeseitigung, Stadtreinigung, Energie- und Wasserversorgung, Feuerwehrewesen, Werbeflächen
4. Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales - JSA -
 - a) Zusammensetzung: 9 Mitglieder (darunter bis zu 4 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner)
 - b) Aufgabengebiete: Jugendpflege, Wohnungswesen, Gesundheitswesen, Kindertagesstätten, Seniorenarbeit
5. Schul-, Sport- und Kulturausschuss - SKA -
 - a) Zusammensetzung: 9 Mitglieder (darunter bis zu 4 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner)
 - b) Aufgabengebiete: Schulwesen, Büchereiwesen, Erwachsenenbildung, Sportwesen, Sportanlagen, Kultur- und Heimatpflege, kulturelle Einrichtungen
6. Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr - WTA -
 - a) Zusammensetzung: 9 Mitglieder (darunter bis zu 4 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner)
 - b) Aufgabengebiete: Wirtschaftsförderung, Betriebsansiedlungen, Verkehrsangelegenheiten, Fremdenverkehr, Stadtwerbung, Marktwesen, kommunale Eigenbetriebe und Eigengesellschaften, sonstige Gesellschaften oder Verbände mit kommunaler Beteiligung, Digitalisierung

- (2) Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die Stadtvertretung kann sich aber davon abweichend auch auf eine einvernehmliche Besetzung der Ausschüsse verständigen.
- (3) Die Stadtvertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse besondere Ausschüsse bilden, die nach Erledigung der ihnen gestellten Aufgaben als aufgelöst gelten, ohne dass es eines Beschlusses bedarf.
- (4) Für die Ausschüsse nach Absatz 1 sind neben den Mitgliedern stellvertretende Ausschussmitglieder zu wählen.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Absatz 1 sind grundsätzlich öffentlich. Davon abweichend tagt der Rechnungsprüfungsausschuss nichtöffentlich. § 4 Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 7 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.

- (2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen nach § 5. Außerdem ist er für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Hierzu gehören solche Geschäfte, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Stadt sachlich und finanziell von nicht erheblicher Bedeutung sind.
- (3) Die Bürgermeisterin oder die Bürgermeister entscheidet in Personalangelegenheiten, soweit diese nicht dem Hauptausschuss überlassen oder der Stadtvertretung vorbehalten sind.
- (4) Erklärungen der Stadt im Rahmen des § 38 Absatz 6 KV M-V können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein oder durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten, die oder der von ihr oder ihm beauftragt ist, bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei ebenfalls 10.000,00 EUR.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über
1. das Einvernehmen nach § 14 Absatz 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 2. das Einvernehmen nach § 22 Absatz 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 3. das Einvernehmen nach § 36 Absatz 1 BauGB,
 4. die Genehmigungen nach § 144 Absatz 1 und 2 BauGB,
 5. die Genehmigung nach § 173 Absatz 1 BauGB,
 6. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Absatz 1, § 177 Absatz 1, § 178 und § 179 Absatz 1 BauGB.
- Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100 Euro.

§ 8 Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Die zu wählenden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führen die Bezeichnung „Stadträtin“ oder „Stadtrat“.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie wird, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen, durch den Hauptausschuss bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Absatz 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Sie leitet die Gleichstellungsstelle, die als Stabsstelle dem Bürgermeister zugeordnet ist.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen,
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt,
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,

4. Berichte über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Entschädigungen

- (1) Die Stadtvertreterinnen oder Stadtvertreter erhalten Aufwandsentschädigungen in Höhe der Höchstsätze nach der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätige (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V). Es gelten:

1. folgende pauschale funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen monatlich:

- | | |
|--|----------|
| a) für die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten | 360 EUR, |
| b) für Fraktionsvorsitzende | 190 EUR, |

2. folgende sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen:

- | | |
|--|---------|
| a) für Stadtvertreterinnen, Stadtvertreter, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner | 40 EUR, |
| b) für die Sitzungsleitung der Ausschüsse | 60 EUR, |
| c) monatlicher Sockelbetrag für Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter | 80 EUR. |

- (2) Die Stadtvertreterinnen, Stadtvertreter, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a.

- (3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (4) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.

- (5) Lässt sich während eines Sitzungsverlaufes eine Stadtvertreterin oder ein Stadtvertreter durch eine oder einen anderen vertreten, so ist das Sitzungsgeld gemäß Absatz 1 der Stadtvertreterin oder dem Stadtvertreter zu gewähren, der zuerst an der Sitzung teilnimmt. Auf unverzüglichem Antrag der beteiligten Stadtvertreter kann eine andere Regelung herbeigeführt werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und von den Beteiligten zu unterschreiben.

- (6) Den Fraktionen wird zur Stärkung der Fraktionsarbeit für jedes Mitglied der Fraktion ein monatlicher Betrag in Höhe von 10,00 EUR gewährt, wobei die von den Fraktionen benannten sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner bei der Berechnung mit einzubeziehen sind.

- (7) Der Bürgermeister erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 EUR nach der Kommunalbesoldungslandesverordnung (KomBesLVO M-V).

- (8) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung, die nach den Bestimmungen der EntschVO M-V in Höhe von 220 EUR gezahlt wird.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen, Verordnungen sowie von Beschlüssen, Hinweisen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder

zur Begründung von Ansprüchen erforderlich sind, ferner alle übrigen rechtlich bedeutsamen Bekanntmachungen der Stadt Grimmen erfolgen durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Stadt Grimmen“, das bei Bedarf herausgegeben wird. Derartige Bekanntmachungen sind mit dem Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe des Bekanntmachungsorganes vollendet. Das „Amtsblatt der Stadt Grimmen“ ist am Erscheinungstage durch Auslage im Rathaus der Stadt Grimmen sämtlichen Haushalten in der Stadt Grimmen kostenlos zugänglich zu machen. Das Amtsblatt kann daneben einzeln bzw. im Abonnement zum Bezugspreis in Höhe der Mindestgebühr für die Abgabe von Druckstücken nach dem Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Grimmen in der jeweils geltenden Fassung und gegen Erstattung der Postentgelte bezogen werden.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang im Schaukasten am Rathaus.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang im Schaukasten zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Der Zeitpunkt, der Ort und die Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung bzw. der Ausschüsse sind spätestens drei Werktage vorher als öffentlich in der „Ostsee-Zeitung“ bekannt zu geben, soweit die Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Grimmen“ nicht fristgemäß erfolgen kann.
- (6) Der Erscheinungstag des „Amtsblattes der Stadt Grimmen“ ist jeweils am Mittwoch vor der nächsten Ausgabe des Amtsblattes in der „Ostsee-Zeitung“ bekannt zu geben.
- (7) Bekanntmachungen, die nicht dem eigenen oder übertragenen Wirkungskreis der Stadt Grimmen zuzuordnen sind, und zu denen die Stadt aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen sowie anderen Vorschriften des Bundes, des Landes oder öffentlicher Institute verpflichtet ist oder gebeten wird, erfolgen durch Aushang im Schaukasten am Rathaus. Derartige Bekanntmachungen sind unabhängig von der Dauer des Aushangs mit dem Ablauf des Tages des Aushangs vollendet, es sei denn, dass die der Bekanntmachung zugrunde liegende Vorschrift etwas anderes bestimmt.
- (8) Die Bekanntmachungen vollzieht der Bürgermeister, soweit nicht anderes geregelt ist.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 29. Juni 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 08. Juli 1999 außer Kraft.

Grimmen, 16. Dezember 2019

gez. Rüster
Bürgermeister

L.S.

Diese Hauptsatzung wurde am 12. November 2019 bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Es wurden keine Rechtsverletzungen geltend gemacht.

BEKANNTMACHUNG

4. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Grimmen

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777,833) in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V, S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2008 (GVOBl. M-V, S. 461), hat die Stadtvertretung der Stadt Grimmen in der Sitzung am 19.12.2019 folgende 4. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Grimmen beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

An Samstagen können Bestattungen/Beisetzungen bis 15:00 Uhr durchgeführt werden.

Artikel 2

Der § 12 wird um den Abs. 4 ergänzt mit folgender Formulierung:

Auf dem Alten Friedhof, Bahnhofstraße 45 und Zentralfriedhof, Kaschower Damm 29b, werden die im Abs. 2 genannten Grabstätten erst im Todesfall vergeben.

Aktuelle Belegungspläne können jeweils im Aushang der Schaukästen auf den Friedhöfen eingesehen werden.

Artikel 3

Der § 15 wird um den Abs. 9 ergänzt mit folgender Formulierung:

Die Wahlgrabstätten für Erdbestattungen im Quartier 4 auf dem Alten Friedhof, Bahnhofstraße 45, werden nur an Bürger vergeben, wo der Verstorbene als Bürger der Stadt Grimmen amtlich im aktuellen Melderegister erfasst wurde.

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen auf dem Zentralfriedhof, Kaschower Damm 29b, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Artikel 4

Der § 15 Abs. 3 Satz 1 wird berichtigt durch ein fehlendes Wort „Urnen“

Auf einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen können je 2 Urnen beigesetzt werden.

Artikel 5

§ 16 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Urnenreihengrabstätten (für ein bis zwei Urnen)

Artikel 6

§ 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Innerhalb der Ruhezeit der ersten Beisetzung ist eine zweite Beisetzung einer Urne zulässig.

Das Nutzungsrecht muss für die 2. Beisetzung einer Urne verlängert werden und endet mit Ablauf der Ruhezeit dieser Urne. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach der Ruhezeit der 2. Urne ist nicht möglich.

Artikel 7

Der § 29 wird ersatzlos gestrichen, da keine Leichenhalle vorgehalten wird.

Artikel 8

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grimmen, 20.12.2019

gez. Heike Hübner
Stadträtin

– Siegel –

Die Anzeige beim Landkreis Vorpommern-Rügen erfolgte am 20.12.2019.

Stadt Grimmen
Der Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

des Beschlusses der Stadtvertretung vom 19.12.2019 zur

Satzung

der Stadt Grimmen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge der Wasser- und Bodenverbände (Wasser- und Bodenverbandssatzung)

Auf Grund der §§ 2, 4, 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190), des § 28 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) hat die Stadtvertretung der Stadt Grimmen in ihrer Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung der Stadt Grimmen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge der Wasser- und Bodenverbände (Wasser- und Bodenverbandssatzung) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Grimmen ist Mitglied der Wasser- und Bodenverbände "Trebel" und "Ryck-Ziese". Aufgaben der Verbände sind die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau, naturnaher Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an den Gewässern, die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flä-
-

chen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und der Landschaftspflege.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 18 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ in der Fassung der 2. Änderungssatzung bzw. § 22 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ in der Fassung der 1. Änderungssatzung den Verbänden Beiträge (Verbandslasten) zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die von der Stadt Grimmen zu zahlenden Verbandslasten werden nach den Grundsätzen des § 6 KAG M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren.

§ 2

Gebührengegenstand

Gebührengegenstand sind die von der Stadt Grimmen entrichteten Verbandslasten für die Grundstücke in der Stadt Grimmen, die im Einzugsgebiet der Wasser- und Bodenverbände „Trebel“ oder „Ryck-Ziese“ liegen, und die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld (§ 4 dieser Satzung) Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter (wirtschaftlicher Eigentümer) von Grundstücken ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die jeweiligen Wohnungs- und Teileigentümer gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebühr wird durch Bescheid, der mit der Erhebung anderer Kommunalabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01. Juli des Kalenderjahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in der Satzung festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5

Gebührenmaßstab, Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der Grundstücke, unter Anwendung des Schätzungsrahmens der Wasser- und Bodenverbände, in Abhängigkeit von der Nutzungsart bzw. dem Versiegelungsgrad. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Grimmen. Der Gebüh-

renspflichtige (§ 3 dieser Satzung) ist verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

- (2) Über die Grundstücke führt die Stadt Grimmen ein Verzeichnis, das jährlich fortzuschreiben ist. Berichtigungen werden auf den 31.12. des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres festgestellt.

Sie sind zu begründen und können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der Auslegungsfrist geltend gemacht werden. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt am 01.01. eines jeden Kalenderjahres zu laufen.

- (3) Die Gebühr beträgt für Grundstücke im Einzugsgebiet des Verbandes „Trebel“ je Hektar

Flächen mit	200% Zuschlag	FZ 200	79,44 €
Flächen mit	100% Zuschlag	FZ 100	59,20 €
Flächen mit	50% Zuschlag	FZ 50	49,08 €
Flächen ohne	Zu-/Abschlag	FZA 0	38,96 €
Flächen mit	20% Abschlag	FA 20	34,92 €
Flächen mit	50% Abschlag	FA 50	28,84 €
Flächen mit	90% Abschlag	FA 90	20,75 €

- (4) Die Gebühr beträgt für Grundstücke im Einzugsgebiet des Verbandes "Ryck-Ziese" je Hektar innerhalb der Vorteilsfläche Schöpfwerk Horst

Flächen mit	100% Zuschlag	FZ 100	68,70 €
Flächen ohne	Zu-/Abschlag	FZA 0	41,40 €
Flächen mit	50% Abschlag	FA 50	27,75 €
Flächen mit	90% Abschlag	FA 90	16,83 €

- (5) Die Gebühr beträgt für Grundstücke im Einzugsgebiet des Verbandes „Ryck-Ziese“ je Hektar außerhalb der Vorteilsfläche Schöpfwerk Horst

Flächen mit	100% Zuschlag	FZ 100	58,70 €
Flächen ohne	Zu-/Abschlag	FZA 0	31,40 €
Flächen mit	50% Abschlag	FA 50	17,75 €
Flächen mit	90% Abschlag	FA 90	6,83 €

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 17 KAG handelt, wer gegen § 5 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt; er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge der Wasser- und Bodenverbände (Wasser- und Bodenverbandssatzung) vom 21.10.2016 außer Kraft.

Grimmen, 20.12.2019

gez. Wildgans
Stadtrat

– L.S. –

Die Anzeige beim Landkreis Vorpommern-Rügen erfolgte am 20.12.2019.

Kehrdaten für die Straßenreinigung 2020 der Stadt Grimmen

Tour 1		Tour 2		Tour 3		Tour 4		Tour 5		Tour 6		Tour 7	
Montag		Montag		Montag		Freitag		Freitag		Freitag		2 x jährlich nach	
monatlich		14-tägig im Wechsel mit Tour 2a		monatlich		wöchentlich		14-tägig		wöchentlich			
KW	Datum	KW	Datum	KW	Datum	Datum	Datum	KW	Datum	Datum	Datum	Datum	Absprache mit der Stadt Grimmen
04.	20.01.20	01.	30.12.19	02.	06.01.20	03.01.	10.01.	01.	03.01.	03.01.	10.01.	10.01.	
08.	17.02.20	05.	27.01.20	06.	03.02.20	17.01.	24.01.	03.	17.01.	17.01.	24.01.	24.01.	
12.	16.03.20	09.	24.02.20	10.	02.03.20	31.01.	07.02.	05.	31.01.	31.01.	07.02.	07.02.	
16.	13.04.20*	13.	23.03.20	14.	30.03.20	14.02.	21.02.	07.	14.02.	14.02.	21.02.	21.02.	
20.	11.05.20	17.	20.04.20	18.	27.04.20	28.02.	06.03.	09.	28.02.	28.02.	06.03.	06.03.	
24.	08.06.20	21.	18.05.20	22.	25.05.20	13.03.	20.03.	11.	13.03.	13.03.	20.03.	20.03.	
28.	06.07.20	25.	15.06.20	26.	22.06.20	27.03.	03.04.	13.	27.03.	27.03.	03.04.	03.04.	
32.	03.08.20	29.	13.07.20	30.	20.07.20	10.04.*	17.04.	15.	10.04.*	10.04.*	17.04.	17.04.	
36.	31.08.20	33.	10.08.20	34.	17.08.20	24.04.	01.05.*	17.	24.04.	24.04.	01.05.*	01.05.*	
40.	28.09.20	37.	07.09.20	38.	14.09.20	08.05.	15.05.	19.	08.05.	08.05.	15.05.	15.05.	
44.	26.10.20	41.	05.10.20	42.	12.10.20	22.05.	29.05.	21.	22.05.	22.05.	29.05.	29.05.	
48.	23.11.20	45.	02.11.20	46.	09.11.20	05.06.	12.06.	23.	05.06.	05.06.	12.06.	12.06.	
52.	21.12.20	49.	30.11.20	50.	07.12.20	19.06.	26.06.	25.	19.06.	19.06.	26.06.	26.06.	
		53.	28.12.20			03.07.	10.07.	27.	03.07.	03.07.	10.07.	10.07.	
						17.07.	24.07.	29.	17.07.	17.07.	24.07.	24.07.	
						31.07.	07.08.	31.	31.07.	31.07.	07.08.	07.08.	
						14.08.	21.08.	33.	14.08.	14.08.	21.08.	21.08.	
		03.	13.01.			28.08.	04.09.	35.	28.08.	28.08.	04.09.	04.09.	
		07.	10.02.			11.09.	18.09.	37.	11.09.	11.09.	18.09.	18.09.	
		11.	09.03.			25.09.	02.10.	39.	25.09.	25.09.	02.10.	02.10.	
		15.	06.04.			09.10.	16.10.	41.	09.10.	09.10.	16.10.	16.10.	
		19.	04.05.			23.10.	30.10.	43.	23.10.	23.10.	30.10.	30.10.	
		23.	01.06.*			06.11.	13.11.	45.	06.11.	06.11.	13.11.	13.11.	
		27.	29.06.			20.11.	27.11.	47.	20.11.	20.11.	27.11.	27.11.	
		31.	27.07.			04.12.	11.12.	49.	04.12.	04.12.	11.12.	11.12.	
		35.	24.08.			18.12.	25.12.*	51.	18.12.	18.12.	25.12.*	25.12.*	
		39.	21.09.										
		43.	19.10.										
		47.	16.11.										
		51.	14.12.										

*Kehrrtermin vor oder nach Feiertagen

Kehrdaten für die Straßenreinigung 2020 der Stadt Grimmen

monatliche Reinigung – gerade KW/Montag
Maschinelle Kehrleistungen Reinigungsklasse 8 + 9 + 10 Tour 1

Anliegerstraßen	Uhrzeit
Gutenbergstraße	10.00 – 12.00
Birkenweg bis Parkplatz Sparkasse	10.00 – 12.00
Karlstraße	10.00 – 12.00
Wilhelmstraße	10.00 – 12.00
Alte Gärtnerei	12.00 – 15.00
Otto-Krahmann-Straße	12.00 – 15.00
Philipp-Müller-Straße	12.00 – 15.00
Helmut-Just-Straße	12.00 – 15.00
Geschwister-Scholl-Straße	13.00 – 14.00
Lindenstraße	13.00 – 15.00
Carl-Coppius-Straße	13.00 – 15.00
Asternweg	15.00 – 18.00
Dahlienweg	15.00 – 18.00
Zweendamms Bahnübergang bis Asternweg	15.00 – 18.00
Rosenweg	15.00 – 18.00
Akazienweg	15.00 – 18.00
Nelkenweg	15.00 – 18.00
Weißdornstraße	15.00 – 18.00
Margeritenweg	15.00 – 18.00
Lavendelweg ohne Stichstraße	15.00 – 18.00
Anemonenweg	15.00 – 18.00
Mozartstraße	15.00 – 18.00
Hans-Grundig-Straße	15.00 – 18.00
Ludwig-van-Beethoven-Straße	15.00 – 18.00
Johann-Sebastian-Bach-Straße	15.00 – 18.00
Robert-Schumann-Straße	15.00 – 18.00
Peter-Tschaikowski-Straße	15.00 – 18.00
Schulstraße	18.00 – 20.00
Domstraße	18.00 – 20.00
Norderhinterstraße	18.00 – 20.00
Norderquerstraße	18.00 – 20.00
Quebbe	18.00 – 20.00
Nordpromenade	18.00 – 20.00
St.-Jürgen-Weg	18.00 – 20.00
Kirchstraße	18.00 – 20.00

14-tägige Reinigung – ungerade KW/MONTAG
Maschinelle Kehrleistungen Reinigungsklasse 4 + 5 + 6 + 7 Tour 2

Hauptverkehrsstraßen	Uhrzeit
Südliche Randstraße B194 bis Brücke	10.00 – 11.00
Südliche Randstraße – Anbindung an Vietlipper Damm	10.00 – 11.00
Vietlipper Damm – Orenburger Straße – Südliche Randstraße	10.00 – 11.00

Anliegerstraßen	Uhrzeit
Leningrader Straße einschl. Zufahrt Sporthalle	11.00 – 14.00
Feldstraße	11.00 – 14.00
Dr.-Otto-Nuschke-Straße	11.00 – 14.00
Zum Rodelberg	11.00 – 14.00
Bertolt-Brecht-Straße	11.00 – 14.00
Johannes-R.-Becher Straße	11.00 – 14.00
Erich-Weinert-Straße	11.00 – 14.00
Fritz-Reuter-Straße	11.00 – 14.00

	Uhrzeit
Carl-von-Ossietzky-Straße	11.00 – 14.00
Kurt-Tucholsky-Straße	11.00 – 14.00
Dr.-Kurt-Fischer-Straße	11.00 – 14.00
Südpromenade	11.00 – 14.00
Straße der Befreiung	14.00 – 16.00
S.-N.-Borstscheu-Straße	14.00 – 16.00

	Uhrzeit
Innerortsstraße	
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße	14.00 – 16.00
Grellenberger Straße bis Ecke Werner-Seelenbinder-Straße	14.00 – 16.00
Jarpenbeeker Damm	16.00 – 18.00
Ludwig-van-Beethoven-Straße (Ecke Zweendamm bis Frederic-Chopin-Straße)	16.00 – 18.00
Frederic-Chopin-Straße	16.00 – 18.00
Zweendamm (Jarpenbeeker Damm bis Bahngleise)	16.00 – 18.00

monatliche Reinigung – ungerade KW/MONTAG
Maschinelle Kehrleistungen Reinigungsklasse 4 + 5 + 6 + 7 Tour 2a

	Uhrzeit
Anliegerstraßen	
Strohstraße	18.00 – 20.00
Badstüberstraße	18.00 – 20.00
Hafenstraße	18.00 – 20.00
Neuberlin	18.00 – 20.00
Knochstraße	18.00 – 20.00
Buddeliner Straße	18.00 – 20.00
Kleine Leichnamstraße	18.00 – 20.00

monatliche Reinigung – gerade KW/MONTAG
Maschinelle Kehrleistungen Reinigungsklasse 8 + 9 + 10 Tour 3

	Uhrzeit
Anliegerstraßen	
Flitnerstraße	07.00 – 09.00
Grellenberger Straße (am Bahngleis)	07.00 – 09.00
Kirschenallee	07.00 – 09.00
Mohnikestraße	07.00 – 09.00
Rückertstraße	07.00 – 09.00
Dr.-Wilhelm-Kirchhoff-Straße	07.00 – 09.00
Werner-Seelenbinder-Straße	07.00 – 09.00
Am Sportplatz	07.00 – 09.00
Grellenberger Straße (von Werner-Seelenbinder-Straße bis Hohenwieden)	10.00 – 11.00
Tribseeser Chaussee/Stichstraße (ehem. ZBO-Gelände)	10.30 – 11.30
Zum Rauhen Berg	11.00 – 13.00
Am Stadtwald	12.30 – 14.00
An den Kammern	13.30 – 14.30
Stoltenhäger Straße	14.00 – 15.00
Heidebrinker Straße	14.00 – 15.00
Am Vorland	14.00 – 15.00
Stralsunder Straße (Sackgasse bis Wendehammer)	14.30 – 15.00
Am Röhrhorn	15.00 – 16.00
Schlossmühle	15.00 – 16.00
Drei Eichen	15.00 – 16.00
Brinkstraße	15.00 – 16.00
Am Mühlenberg	15.30 – 16.30
Bergstraße	15.00 – 16.00
Schwedenweg	15.00 – 16.00
Von-Homeyer-Straße	15.30 – 17.00
Am Tierpark	15.30 – 17.00

wöchentliche Reinigung/FREITAG

Maschinelle Kehrleistungen Reinigungsklasse 1 + 2 + 3 Tour 4

Hauptverkehrsstraßen

Greifswalder Straße + Greifswalder Chaussee	Uhrzeit 03.00 – 04.00
Kaschower Damm	03.00 – 04.00
Sundische Straße	03.00 – 05.00
Stralsunder Straße vom Stralsunder Tor bis Kreuzung Stoltenhäger Straße	03.00 – 05.00
Stralsunder Straße (Kreuzung Stoltenhäger Straße bis Ortsausgang)	03.00 – 05.00
Friedrichstraße	04.00 – 06.00
Bahnhofstraße	04.00 – 06.00
Straße der Solidarität	04.00 – 06.00
Tribseeser Straße und Tribseeser Chaussee	04.00 – 06.00
Bahnhofsvorplatz	04.00 – 06.00

Innerortsstraßen

Lange Straße	Uhrzeit 03.00 – 05.00
Markt	03.00 – 05.00
Mühlenstraße	03.00 – 05.00
Heinrich-Heine-Straße	06.00 – 07.30
Orenburger Straße bis Buswendeschleife	06.00 – 07.30

Anliegerstraßen

Innenring	Uhrzeit 06.00 – 07.30
Zum Innenring	06.00 – 07.30
Greifswalder Straße/Greifswalder Chaussee	07.30 – 08.00

14 – tägige Reinigung – ungerade Woche/Freitag

Manuelle Kehrleistungen Reinigungsklasse 12 Tour 5

Anliegerstraßen

Verbindungsweg zum Ärztehaus (von der Carl-Coppius-Straße)
Verbindungsweg Carl-Coppius-Straße bis Friedrichstraße (am REWE)

wöchentliche Reinigung/Freitag

Manuelle Kehrleistungen Reinigungsklasse 11 Tour 6

Innerortsstraßen

Gehweg/Rathaus
Färbergang
Rosengang

2 x jährlich auf Anforderung der Stadt

Maschinelle Kehrleistungen Reinigungsklasse 18 + 19 Tour 7

Ortsteile – Anliegerstraßen/Innerortsstraßen

Appelshofer Dorfstraße, OT Appelshof
Alte Siedlung, OT Appelshof
Vietlipper Dorfstraße, OT Vietlipp
Jessiner Dorfstraße, OT Jessin (Ortseingangs- bis Ortsausgangstafel)
Zu den Wiesen, OT Jessin
Grellenberger Dorfstraße, OT Grellenberg (Ortseingangstafel bis Ende Schwarzdecke)
Groß Lehmhagener Dorfstraße, OT Groß Lehmhagen
An der Bollenkoppel, OT Groß Lehmhagen
An den Kastanien, OT Groß Lehmhagen
Zum Lehmberg, OT Groß Lehmhagen
Klein Lehmhagener Dorfstraße, OT Klein Lehmhagen
Stoltenhagener Dorfstraße, OT Stoltenhagen
An der Beek, OT Stoltenhagen
Hohenwarther Straße, OT Stoltenhagen
Hohenwarther Dorfstraße, OT Hohenwarth
Zum Schloss, OT Hohenwarth (Asphalt)
Heidebrinker Weg
Heidebrink Ausbau

BEKANNTMACHUNG

2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen Aufstellungsbeschluss

„1. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Grimmen vom 11.10.2012 soll geändert werden (2. Änderung). Von dieser Änderung sind Flächen nördlich der Straße ‚Am Vorland‘, südlich der Gemeinde Schönewalde und unmittelbar westlich an die Bahnstrecke Stralsund-Neubrandenburg angrenzend, betroffen.

Für die Fläche, derzeit als ‚Landschaftsgrün‘ dargestellt, ist die Ausweisung als Sonderbaufläche mit Zweckbindung für regenerative Energien (Solar) geplant.

2. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des B-Planes Nr. 27 Sondergebiet Photovoltaik ‚Am Schönewalder Berg‘ der Stadt Grimmen.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt.

4. Der Beschluss über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen ist ortsüblich bekannt zu machen.“



Grimmen, 02.01.2020

gez. Hübner
Stadträtin

– Siegel –

BEKANNTMACHUNG

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen Beschluss über die 1. Änderung

„1. Nach der abschließenden Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Nachbargemeinden, der Behörden bzw. der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit Stand vom 25.11.2019 beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand 25.11.2019) wird gebilligt.

2. Der geänderte Flächennutzungsplan ist der höheren Verwaltungsbehörde, dem Landkreis Vorpommern-Rügen, mit dem Antrag auf Genehmigung vorzulegen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.“

Grimmen, 02.01.2020

gez. Hübner
Stadträtin

– Siegel –

**Das nächste Amtsblatt erscheint
voraussichtlich am 24.03.2020**

Offenlegung

des Jahresabschluss der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft mbH Grimmen nach § 14 Absatz 5 KPG

Die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 sowie die dazugehörigen Lageberichte liegen am Sitz der Gesellschaft, Innenring 4 in 18507 Grimmen, in der Zeit vom 23.01.2020 bis 31.01.2020 im Sitzungsraum während der Geschäftszeiten

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	

zur Einsichtnahme aus.

Die Geschäftsführung

Offenlegung

des Jahresabschluss der Stadtwirtschaft Grimmen GmbH nach § 14 Absatz 5 KPG

Die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 sowie die dazugehörigen Lageberichte liegen am Sitz der Gesellschaft, Innenring 4 in 18507 Grimmen, in der Zeit vom 23.01.2020 bis 31.01.2020 im Sitzungsraum während der Geschäftszeiten

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	

zur Einsichtnahme aus.

Die Geschäftsführung

Die Stadt Grimmen

gratuliert im Monat Januar zum Geburtstag

Frau Weltzien, Gertrud	zum 98. Geburtstag	Frau Clasen, Liselotte	zum 83. Geburtstag
Frau Schröder, Gerda	zum 97. Geburtstag	Herrn Porada, Eckhard	zum 83. Geburtstag
Frau Pegelow, Ilse	zum 97. Geburtstag	Frau Thomas, Emilie	zum 82. Geburtstag
Herrn Kullik, Herbert	zum 95. Geburtstag	Herrn Jeske, Gerhard	zum 82. Geburtstag
Frau Wruck, Anna	zum 94. Geburtstag	Frau Ziemer, Hanna	zum 82. Geburtstag
Herrn Freiberg, Herbert	zum 93. Geburtstag	Frau Hoffmann, Erika	zum 82. Geburtstag
Frau Schult, Lydia	zum 93. Geburtstag	Herrn Brassens, Herbert	zum 82. Geburtstag
Herrn Danckwardt, Karl	zum 91. Geburtstag	Frau Hoth, Inge	zum 82. Geburtstag
Frau Jürgens, Erika	zum 91. Geburtstag	Frau Helm, Gisela	zum 82. Geburtstag
Frau Kunischewski, Ruth	zum 91. Geburtstag	Frau Schuhmacher, Barbara	zum 81. Geburtstag
Frau Junghans, Ulla	zum 90. Geburtstag	Herrn Knoblauch, Adolf	zum 81. Geburtstag
Frau Radohs, Hildegard	zum 89. Geburtstag	Herrn Köster, Siegfried	zum 81. Geburtstag
Frau Riger, Jutta	zum 89. Geburtstag	Herrn Wollin, Harri	zum 81. Geburtstag
Frau Lorenz, Erika	zum 88. Geburtstag	Herrn Holler, Heinz	zum 81. Geburtstag
Frau Müller, Käthe	zum 87. Geburtstag	Frau Bogan, Sonja	zum 81. Geburtstag
Herrn Haake, Ewald	zum 87. Geburtstag	Frau Pussehl, Edith	zum 81. Geburtstag
Frau Purrmann, Ursula	zum 87. Geburtstag	Herrn Schaefer, Horst	zum 81. Geburtstag
Frau Bahls, Ilse	zum 87. Geburtstag	Herrn Piontek, Horst	zum 81. Geburtstag
Frau Schwandt, Edith	zum 86. Geburtstag	Frau Schulz, Marga	zum 81. Geburtstag
Herrn Yeghiazaryan, Zhora	zum 86. Geburtstag	Frau Voth, Nora	zum 81. Geburtstag
Frau Manske, Renate	zum 86. Geburtstag	Frau Rohwedder, Anneliese	zum 81. Geburtstag
Frau Wolter, Ruth	zum 85. Geburtstag	Frau Walewski, Maria	zum 81. Geburtstag
Herrn Flechiner, Hubertus	zum 85. Geburtstag	Herrn Reetz, Harry	zum 80. Geburtstag
Herrn Stuff, Harry	zum 85. Geburtstag	Herrn Albrecht, Herbert	zum 80. Geburtstag
Herrn Kaden, Roland	zum 85. Geburtstag	Frau Timm, Anni	zum 80. Geburtstag
Frau Lübke, Käthe	zum 85. Geburtstag	Herrn Lechelt, Heinz	zum 80. Geburtstag
Frau Husmann, Irmgard	zum 85. Geburtstag	Frau Oelfke, Christa	zum 80. Geburtstag
Frau Wohlfahrt, Brigitte	zum 85. Geburtstag	Herrn Lorenz, Klaus	zum 80. Geburtstag
Frau Wienke, Edith	zum 85. Geburtstag	Frau Engelhardt, Erika	zum 80. Geburtstag
Herrn Dubbert, Günter	zum 84. Geburtstag	Herrn Wolff, Werner	zum 80. Geburtstag
Herrn Peters, Manfred	zum 84. Geburtstag	Herrn Zeeck, Werner	zum 80. Geburtstag
Frau Mätzke, Christa	zum 84. Geburtstag	Frau Bätz, Ingrid	zum 80. Geburtstag
Frau Rummelhagen, Heidi	zum 84. Geburtstag	Frau Stubbe, Waltraud	zum 80. Geburtstag
Frau Schwebke, Edith	zum 84. Geburtstag	Herrn Sauerwein, Werner	zum 80. Geburtstag
Frau Reppenhagen, Renate	zum 84. Geburtstag	Frau Kleiber, Renate	zum 75. Geburtstag
Frau Dräger, Gerda	zum 84. Geburtstag	Herrn Günther, Manfred	zum 75. Geburtstag
Herrn Reynolds,	zum 84. Geburtstag	Frau Jeske, Christa	zum 75. Geburtstag
Kenneth Ronald	zum 84. Geburtstag	Frau Wachtel, Christel	zum 70. Geburtstag
Frau Simon, Trauthilde	zum 83. Geburtstag	Frau Schmelzer, Renate	zum 70. Geburtstag
Frau Iitwin, Erika	zum 83. Geburtstag	Frau Gast, Waltraud	zum 70. Geburtstag
Frau Granzow, Susanne	zum 83. Geburtstag	Herrn Schade, Hans-Jürgen	zum 70. Geburtstag
Frau Guiknecht, Ilse	zum 83. Geburtstag	Herrn Kanthak, Christian	zum 70. Geburtstag
Frau Meier, Elsbet	zum 83. Geburtstag	Frau Poggendorf, Bettina	zum 70. Geburtstag